

Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes

(§ 6 HGastG)

(früher: Gestattung nach § 12 GastG)

Eingangsvermerk:	

Der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes ist <u>spätestens vier Wochen vor Ausübung</u> der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen.

Telefax: 06722 / 701 120

E-Mail: gewerbeamt@geisenheim.de

An Magistrat der Stadt Geisenheim Rüdesheimer Straße 48 65366 Geisenheim

03300 Geiseillielli	ı			
Hiermit wird der v	<u>vorübergehende</u> Betrieb eines	Gaststättengewerbes angezeigt		
Veranstalter:				
Veranstateri	Name, Vorname, Anschrift			
	Telefon, Telefax, E-Mail			
Veranstaltung:	genaue Bezeichnung, Anlass			
	-			
Ort:	Geisenheim, genaue Bezeichnung, z.B. Sporthalle, Festplatz, Zelt, Gemarkung, Flur, Flurstück			
Größe (Fläche)		ne:		
Zeitraum:				
Zeitiauiii.	am / von – bis (Datum, Uhrzeit)			
Gebäudes:		stücksfläche bzw. des Versar Bezeichnung des Bestuhlung		
	.rheingau-taunus-kreis.de-Bürgo kblatt Bestuhlungspläne 2012)	erservice-Formlare-Brandschutz-	vorbeugender	
Es ist mit etwa	Besuchern zu rechnen. Voraussichtliches Alter der Besucher:			
Es werden folgend	de Getränke und Speisen verabr	eicht:		
Weitere Mitteilung	gen:			
Geisenheim, den		Verteiler		
deiseilleill, deil		Bauaufsichtsbehörde Finanzamt SWA	(Fax 06124/510-18512) (Fax 06124/705-400)	
(Rechtsgülti	ge Unterschrift)	Amt für Veterinärwesen Gewerbeamt RTK Polizeistation RÜD.	(Fax 06124/510-6674) (Fax 06124/510-437) (Fax 06722/9112-15)	



Wichtige Hinweise:

Die oben genannte Anzeige ist <u>spätestens vier Wochen vor Beginn</u> des Gaststättengewerbes einzureichen, vgl. § 6 HGastG. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, vgl. § 12 HGastG.

§ 11 HGastG Nebenleistungen und allgemeine Verbote

- (1) Gastgewerbetreibende oder Dritte dürfen neben gastgewerblichen Dienstleistungen außerhalb der Ladenöffnungszeiten nur Zubehörwaren an Gäste abgeben und ihnen nur Zubehörleistungen erbringen.
- (2) Außerhalb der Sperrzeit dürfen im Gaststättengewerbe nur zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch
- 1. Getränke und zubereitete Speisen, die im Gaststättenbetrieb verabreicht werden,
- 2. Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Back-, Tabak- und Süßwaren an jedermann über die Straße abgegeben werden.
- (3) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,
- 1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
- 2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.
- 3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
- 4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
- 5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.
- (4) Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

Falls Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns gerne unter der Durchwahl:

Ordnungsamt Geisenheim

Rüdesheimer Straße 48, 65366 Geisenheim 06722/701-145, gewerbeamt@geisenheim.de